Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 5125.) Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den der Fischerei-Ordnung unterliegenden Gewässern.

§. 1.

Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden Anwendung auf die Oder und deren Arme von ihrem Eintritt in die Provinz Pommern abwärts, mit Ausschluß derjenigen Arme der Oder, welche die Gränze der Mark und der Provinz Pommern bilden, die gegenseitigen Verbindungskanäle der Oderarme, den Dammschen See, das Papenwasser, das Haff und dessen Ausflüsse, nämlich die Divenow, Swine und Peene und die Nebenarme dieser drei Ausflüsse, das Achterwasser, die Wiek, den Neuwarper See, den Usedomer See, den Vietziger See, den Kamminer Bodden, den Fritzower See und alle sonstigen mit diesen Gewässern in beständigem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen, desgleichen auf die in diese Gewässer mündenden Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, auf eine Achtelmeile von ihrer Mündung ab gerechnet.

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1859.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschränkung des Fischereibetriebes zur Sicherung des Einganges der Fische in die Gewässer.

§. 2.

Folgende Wasserreviere dürfen gar nicht befischt werden:

I. 1) die Mündung der Peene, und zwar von einer von der Peenemünder Schanze auf das am westlichen Ufer gelegene Etablissement Grün-Schwade gelegten geraden Linie ab, seewärts bis zu zwei Linien, von denen die eine in östlicher Richtung von der Hauptbake auf der Insel Ruden auf den nordöstlichen Vorsprung der Peenemünder Landzunge und die andere in westlicher Richtung von eben jener Bake auf einen Punkt zugeht, welcher zwischen den beiden Neuvorpommerschen Ortschaften Freest und Spandowerhagen in einer Entfernung von achtzig Ruthen von dem letzten nach Spandowerhagen hin belegenen, zu Freest gehörigen Gebäude befindlich und durch eine besondere Fischerbake bezeichnet ist;

2) die sogenannte Kehle des Usedomschen Sees, und zwar von einer nördlich am See, am sogenannten Kehlort, auf das gegenüber liegende Wilhelmshofer Ufer senkrecht zu ziehenden und von der Regierung zu Stettin durch örtliche Grenzmarken näher zu bezeichnenden Linie ab, bis zu den südwärts am Haff an der südlichen Seite des sogenannten kleinen Kehlkamps und von der nördlichen Spitze des sogenannten Wiesenkampes vorbei nach beiden Ufern hin zu ziehenden und an denselben in der vorbeschriebenen Weise durch örtliche Grenzmarken zu bezeichnenden Linie.

II. Bei der Swine:

1) der sogenannte Hals bei den Lebbinschen Bergen vom Papensteig bis zum Lehmhöft;
2) der Querstrom;
3) das alte Deep oder Tief;
4) die Heidefahrt bis dahin, daß der untere Einfluß bei der Försterei Kalkofen etwa ganz zugewallt oder verstopft und dies durch die Regierung öffentlich bekannt gemacht sein wird;
5) die Swine:
   a) vom Haff bis zum Salzgrundloch,
   b) von den bei Klüß auf der einen und bei der Försterei Kalkofen auf der andern Seite der Swine stehenden Pfählen ab, bis zum Ausflusse in die Ostsee;
6) am Ausflusse der Swine in die Ostsee selbst, innerhalb einer, von den Moolen und deren Köpfen an gerechneten, einviertelmeiligen Entfernung nach allen Richtungen hin.

III. Bei der Divenow:

1) die Mündung derselben von zwei Linien ab, deren eine an dem nördlichen

lichen Ufer, dem sogenannten Trundel, von dem Punkte, wo der östliche Giebel der Kamminer Domkirche und der hervorspringende hohe Uferrand von Soltin, der Schulzenort, sich decken, aus auf das südöstliche Ufer 200 Schritt nördlich vom Dorfe Soltin gezogen wird, wo er durch eine Fischereibake bezeichnet ist, deren andere von dem sogenannten Falkenberg, wo die Soltiner und Fritzower Feldmarken grenzen, aus auf den östlichen Giebel des Gesellschaftshauses zu Berg-Divenow geht;

2) das von dem Ausflusse der Divenow zunächst gelegene Ostseegebiet innerhalb einer einviertelmeiligen Entfernung nach allen Richtungen hin.

§. 3.

Die Benutzung der Garnzüge auf dem Peenemünder Haken und in der Spandowerhagener Wiek bleibt auch ferner erlaubt.

§. 4.

Wenn Heringszüge in ungewöhnlicher Menge in den Schonungsrevieren vor den Mündungen der Swine, Peene und Divenow sich zeigen, kann der Betrieb der Heringsfischerei daselbst unter Aufsicht eines Fischkiepers in den Monaten März bis Juni von der Regierung gestattet werden.

§. 5.

In dem Peene-Ausflusse von Mönchow bis Zecheriner Fähre darf, außer den dortigen Garnzügen, in der Tiefe des Stromes nicht gefischt werden; auch ist dort und in der Divenow die Anlage neuer Reusenbohlwerke und neuer Reusenwehre, sowie die Erweiterung der schon vorhandenen derartigen Anlagen verboten.

§. 6.

In der Peene von Gumzin bis Quilitz müssen in den Reusenreihen drei Lücken, jede zu dreißig Ruthen Breite, gelassen und dürfen diese Lücken auf keinen Fall mit Netzen zugesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten und Geräthschaften des Fischerei-Betriebes.

A. Garnfischerei.

§. 7.

Unter Garnen werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einem Sacke und zwei Flügeln bestehen, und welche, je nach ihrem Gebrauche im offenen

offenen Wasser oder unter dem Eise, die allgemeine Benennung Sommer- und bezüglich Winter-Garne führen.

Die Länge und Breite der Flügel und der Umfang des Sackes (Mätritz, Mätzen, Hakel), sowie der Gebrauch des Garns im offenen Wasser oder unter dem Eise richten sich nach den jedesmaligen Berechtigungen.

§. 8.

Die Fischerei mit den Sommer- und Winter-Garnen darf unter folgenden Beschränkungen betrieben werden:

1) Die Garne, sowohl Sommer- als Winter-Garne, müssen, mit Ausschluß des Stint- und Ueckelei-Garns, Maschen von mindestens sieben Linien haben.

2) Während der Laichzeit, und zwar vom 15. April bis letzten Mai, darf mit Garnen nur in der Tiefe, und auch hier nicht auf Flächen und Krautstellen, oder am Rande der Rohr-, Schilf- und Binsenkämpe gefischt, auch nicht aufs Land, auf die Flächen oder in den Inwiken und Buchten, sondern nur in der Tiefe vor Anker aufgezogen werden.

Mit dem Hengstgarne, der Wade, Klippe und Jonicke darf in der Zeit vom ersten April bis letzten Mai gar nicht gefischt werden.

3) Die Laichstellen des Bleies dürfen in der Zeit vom ersten bis letzten Mai mit Garnen gar nicht befischt werden.

Ob eine Stelle eine Blei-Laichstelle sei oder nicht, entscheidet bei entstehenden Zweifeln der Aufsichtsbeamte.

4) Mit dem Ueckleigarn, dessen Maschen in den Flügeln drei viertel Zoll, im engen oder Hintertuch einen halben Zoll und in der Mätritz vier Linien haben müssen, darf nur unter dem Eise gefischt werden.

5) Mit dem Stintgarn, dessen Maschen in den Flügeln drei viertel Zoll, in dem engen oder Hintertuch einen halben Zoll, in der Mätritz einen drittel Zoll und im Mittelsacke, dem hintersten Theile der Mätritz, welcher höchstens sechs Fuß lang sein darf, einen viertel Zoll haben müssen, darf nur zu Eise im Haff, jedoch nicht auf den Schaaren und Flächen, sondern nur in der Tiefe gefischt werden.

6) Für das beim Bezeichnen (Malen) der Winter-Garnzeuge auf dem Eise zu beobachtende Verfahren ist die jeden Orts hergebrachte Observanz, und in Ermangelung einer solchen die Bestimmung der Regierung zu Stettin maaßgebend.

B. Zeesenfischerei.

§. 9.

Unter Zeesen werden hier Fischerzeuge verstanden, die nur aus einem Sacke bestehen, welcher an zwei mit Strohwischen oder Spänen besteckten Leinen durch ein oder zwei Schiffsgefäße (Kähne oder Böte) mit Segeln oder Rudern durch das Wasser fortbewegt wird.

Der Umfang des Sackes und die Größe der bei der Fischerei zu benutzenden Kähne oder Böte richtet sich nach den jedesmaligen Berechtigungen.

§. 10.

Mit Zeesen darf während der Laichzeit vom 15. April bis letzten Mai nicht auf den Flächen und auf Krautstellen, auch nicht am Rande von Rohr-, Schilf- und Binsenkämpen gefischt werden.

Tucker- und Zollner-Zeese und Zeesener Netz.

§. 11.

1) Die Tucker- und Zollner-Fischerei wird mit zwei parallel segelnden Kähnen, welche eine Tuckerzeese hinter sich fortziehen, die Zeesenerfischerei dagegen mit einem quer vor dem Winde treibenden Kahn, welcher das Zeesenernetz hinter sich fortzieht, getrieben.
2) Die Tucker-, Zollner- und Zeesener-Fischerei darf vom Aufgehen des Wassers bis zum Zufrieren bei Tage wie bei Nacht getrieben werden.
3) Der Stoß, d. h. der hinterste Theil der Tucker- und Zollner-Zeese und des Zeesenernetzes, muß mindestens zwölf Fuß lang sein und eine Maschenlänge von mindestens zwei drittel Zoll haben.

   In der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober wird den Tuckern, Zollnern und Zeesenern jedoch gestattet, zum Fang des Aals eine Zeese zu benutzen, deren Maschen im Stoß mindestens einen halben Zoll Länge haben müssen.
4) Die Zeesener, nicht aber die Tucker und Zollner, dürfen sich in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. April zum Stintfange eines Stoßes, des sogenannten Stintstoßes, bedienen, dessen Maschen nur einen viertel Zoll lang zu sein brauchen.

Die Taglerzeese und Triftzeese.

§. 12.

1) Die Taglerfischerei wird mit zwei parallel segelnden Böten, welche die Taglerzeese hinter sich fortziehen, die Triftfischerei dagegen mit einem quer vor dem Winde treibenden Boote, welches die Triftzeese hinter sich fortzieht, getrieben.
2) Der Stoß der Tagler- oder Triftzeese muß mindestens vier Fuß lang sein. Die Masche in demselben muß zwei drittel Zoll und im Aalsstoße vom 15. April bis 15. Oktober einen halben Zoll haben.
3) Die Tagler- und Triftzeesen dürfen nicht am Lande, sondern müssen vor Anker mindestens bei drei Fuß Wassertiefe aufgezogen werden.

 Das

Das Strohgarn (Streuer), die Streichwade, der Kesser, die Flocke und die Stintzeese.

§. 13.

1) Die Maschen müssen in diesen Fischerzeugen, mit Ausnahme der Stintzeese, zwei drittel Zoll haben.
2) Die Streichwade und der Kesser dürfen nur vom 15. Oktober bis 15. April gebraucht werden.
3) Zum Fang der Ueckelei wird auf der Oder bei Stettin während dieser Zeit jedoch die sogenannte Ueckleistreiche mit Maschen von vier Linien bei Tage gestattet.
4) Mit dem Strohgarn darf während der Zeit vom 1. Mai bis 1. September im Dammschen See nicht gefischt werden.
5) Die Stintzeese mit Maschen von einem viertel Zoll darf vom Aufgehen des Wassers bis zum 15. April gebraucht werden.

Das Treibgarn.

§. 14.

Die Maschen desselben müssen mindestens Einen Zoll lang sein.
Mit dem Treibgarn darf der Dammsche See nicht befischt werden.

C. Netzfischerei.

§. 15.

Unter Netzen werden hier Fischerzeuge verstanden, welche aus einer bloßen Netzwand bestehen, die entweder an beiden Seiten in eine Leine — Simm genannt — eingefaßt, oder die auch nur an der oberen Seite mit einem Simm versehen ist.

Der untere Simm wird mit Blei mehr oder minder beschwert, damit derselbe nach dem Grunde fällt, der obere Simm dagegen mit Flössen versehen, um das Zusammenfallen des Netzes zu verhindern.

Die Fischerei mit Netzen wird auf verschiedene Art betrieben, und es führen die Netze nach den verschiedenen Fischgattungen, auf deren Fang sie eingerichtet sind, und nach ihrer Gebrauchsart verschiedene Namen.

Die Netze werden im Wasser ausgesetzt, bleiben dann eine Zeit lang oder über Nacht stehen, um demnächst, oder anderen Tages, aufgenommen zu werden. Diese heißen Setznetze und dürfen im Simme eine Länge von höchstens fünf und zwanzig Klaftern haben; ferner wirft oder schiebt man sie aus und nimmt sie nach kurzer Zeit schon wieder auf, und endlich läßt man sie auf eine Strecke mit der Strömung treiben, wo sie dann, sofern sie nur oben ein Simm haben, Triftnetze, und sofern sie auch unten mit einem Simme versehen sind, Treibnetze, auch Grundnetze genannt werden.

Die Triftnetze und Treibnetze im Allgemeinen dürfen eine Länge von höchstens zwanzig Klaftern, die Barsch-, Plötz-, Ueckelei- und Kaulbarsch-Treib-

oder

oder Grundnetze jedoch nur von zwölf Klaftern, das Staaknetz von zehn Klaftern auf dem Simme haben.

§. 16.

Die Maschen müssen eine Länge haben bei

a) dem Staaknetz von $1\frac{1}{2}$ Zoll im Weiten- oder Hechtnetz und von $\frac{3}{4}$ Zoll im Engen- oder Plötznetz,
b) dem Barsch- und Plötznetz (Engnetz) von $\frac{3}{4}$ Zoll,
c) dem Zartennetz von $1\frac{1}{2}$ Zoll,
d) dem Goldfischnetz von $1\frac{1}{2}$ Zoll,
e) dem Kaulbarschnetz von 8 Linien,
f) dem Ueckleinetz von $\frac{1}{2}$ Zoll,
g) dem Bleinetz (Brachsen-, Trift-, Schwopen- oder Winternetz) von $2\frac{1}{2}$ Zoll,
h) dem Schleinetz von 2 Zoll.

§. 17.

Mit diesen Netzen (§. 16.) darf unter folgenden Beschränkungen gefischt werden:

1) Der Betrieb der Fischerei mit Netzen unter dem Eise ist nur mit dem Staak-, Kaulbarsch- und Bleinetz gestattet. Unter der Befugniß zum Fischen mit dem Bleinetz im Allgemeinen ist jedoch das Recht zu dessen Benutzung unter dem Eise nicht mit begriffen.
2) Während der Laichzeit vom 15. April bis zum letzten Mai darf mit dem Staak-, Barsch-, Plötz-, Zarten- und Ueckleinetz gar nicht gefischt werden.
3) Mit dem Bleinetz und dem Schleinetz darf während der Zeit vom ersten bis letzten Mai nur im Haff, Papenwasser, Dammschen See, Achterwasser und in der Wiek, und zwar nur in der Tiefe außerhalb der Flächen, der Krautstellen und der Laichstellen des Bleies gefischt werden (§. 8. ad 3.).
4) In der Divenow, Swine und Peene ist der Gebrauch des Bleinetzes überhaupt verboten.
5) Auf dem Haffe darf innerhalb einer Achtelmeile vor den drei Ausflüssen desselben (Divenow, Swine, Peene) mit Bleinetzen nicht gefischt werden.
6) Zwischen je sechs Bleinetzen muß stets ein Zwischenraum von zweihundert Fuß bleiben.
7) Im Eingange des Neuwarper Sees, und zwar in dem Wasser zwischen dem Kahlenberge und dem Steinort und auf der westlichen Seite zwischen dem Kahlenberge und dem Kreuzberge, darf mit Setznetzen nicht gefischt werden.
8) Im Neuwarper See dürfen Setznetze nur vom Ufer oder von den Kämpen ab, und zwar nur deren vier in einer Reihe seewärts aufgestellt werden.
9) Bei der Fischerei mit dem Staaknetz, welches mit einer Lädering versehen sein darf, dürfen nicht zwei oder mehrere Netze an einander gebunden

bunden werden, auch darf damit nicht gezogen und in freiem Wasser getrieben oder gelenkt, sondern es darf nur in den Kämpen, im Kraut und am Ufer gefischt werden, indem das Netz mit der Staakruthe ausgeschoben wird.

10) In den Strömen, Flüssen, Bächen, Kanälen und Gräben (§. 1.) darf mit Setznetzen gar nicht, und mit Trift=, sowie Treibnetzen nicht in der Zeit vom 15. April bis zum letzten Mai, außer dieser Zeit auch nur unter der Beschränkung gefischt werden, daß denselben eine Tiefe oder Breite von höchstens sechs Fuß, dem Kaulbarschnetze nur von zwei Fuß gegeben werden darf und diese Netze nicht mit einer Lädering versehen sein dürfen.

11) Zwischen dem südlich der Kehle des Usedomschen Sees (§. 2. Nr. I. 2.) im Haff befindlichen sogenannten großen Kehlkamp und dem gegenüber liegenden Ostklüner Ufer dürfen keine Setznetze ausgesetzt werden.

D. Die sogenannte Reusen-, Sack- und Korbfischerei.

§. 18.

Die Reusen, Säcke (Hamen) und Körbe (Görken) haben die Form von Säcken und sind mit einer Vorrichtung — Kehle — versehen, um den Rückgang des Fisches zu verhindern. Die Reusen sind über Bügel gezogen und haben zum Theil Flügel. Die Reusen und Säcke sind aus Netzzeug, die Körbe aus Flechtwerk gemacht.

Die Fischerei mit diesen Gezeugen, insbesondere mit Flügelreusen, wohin Hecht=, Blei=, Plötzen=, hohe und enge Reusen, sowie große und kleine Reusen gehören, mit Reusen ohne Flügel, wohin Ballreusen und Krebsreusen gehören, mit Aalsäcken oder Hamen und Aalreusen, und endlich mit Aal= und Neunaugenkörben oder Görken wird in der Art betrieben, daß dieselben in das Wasser gesetzt oder gelegt und nach einiger Zeit wieder aufgenommen werden, um den Fang herauszunehmen.

§. 19.

Die Größe der Gezeuge richtet sich nach den jedesmaligen Berechtigungen. In den Reusen und Säcken muß die Masche mindestens einen halben Zoll lang sein.

In den Aal= und Neunaugenkörben, wie in anderen Körben, müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenräume von einem viertel Zoll breit sein.

§. 20.

Mit Reusen, Säcken und Körben darf bei offenem Wasser unter folgenden Beschränkungen Fischerei getrieben werden:

1) Während der Laichzeit vom 1. April bis letzten Mai dürfen Reusen, Säcke und Körbe nicht auf den Bleilaichstellen (§. 8. Nr. 3.), sowie nicht in den Rohr=, Schilf= und Binsenkämpen oder am Rande derselben, auch nicht auf Krautstellen ausgesetzt werden.

2) Mit

2) Mit Reusen, Säcken und Körben dürfen die Ströme, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht verstellt werden.

3) Im Eingange des Neuwarper Sees, und zwar in dem Wasser zwischen dem Kahlenberge und dem Steinort und auf der westlichen Seite zwischen dem Kahlenberge und dem Kreuzberge, darf mit Reusen nicht gefischt werden.

4) Im Neuwarper See selbst dürfen Reusen nur vom Ufer oder von den Kämpen ab, und zwar nur deren sechs in einer Reihe seewärts aufgestellt werden.

Unter dem Eise darf mit Reusen nur auf besondere ausdrückliche Bewilligung der Fischerei-Polizeibehörde gefischt werden.

E. Angelfischerei.

§. 21.

Die Angelfischerei wird mit

1) der Aalangel oder dem Aaltau,
2) der Hechtangel,
3) der Welsangel,
4) der Grund- oder Handangel,
5) der Hechtdarge

betrieben.

Es bleibt verboten, die Angeln mit Fischen zu bestecken; es dürfen jedoch

a) Hechtangeln beim Gebrauch zu Eise mit Plötzen,
b) Aalangeln während der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober mit Gründlingen, Ueckleien, Steinpickern, Bitterlingen, Stint und kleinen Kaulbarschen besteckt werden.

Um dergleichen Fische zum Bestecken der Aalangeln zu fangen, können diejenigen, welche zum Auswerfen von mindestens zwanzig Schock Angeln berechtigt sind, sich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober, unter der im §. 10. gedachten Beschränkung, des Grukessers oder der kleinen Gruzeese mit einer eine Klafter weiten Oeffnung, jedoch ohne den Gebrauch des Segels, im Haff und Achterwasser auch der Stintzeese, aber nur in der Tiefe, dort jedoch auch segelnd, bedienen.

§. 22.

In der Swine bleibt der Betrieb der Fischerei mit Aalangeln verboten.

F. Speerfischerei.

§. 23.

Das Stechen der Fische mit Speeren ist nur bezüglich der Aale während der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April und mittelst Speeren, an denen sich blos eine Angel befindet, erlaubt.

G. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Fischgarne, Zeesen, Netze, Säcke und Körbe sollen künftig, vom Tage der Publikation dieser Fischerei-Ordnung ab, nicht engere, als die in den §§. 8—19. vorgeschriebenen Maschen haben. Insoweit jedoch durch dieses Gesetz die bisher gültigen Vorschriften wegen der Maschengröße abgeändert werden, sollen die neuen Bestimmungen über diesen Gegenstand erst ein Jahr nach Publikation dieses Gesetzes in Kraft treten.

§. 25.

Die in den vorstehenden Paragraphen festgesetzte Länge der Maschen wird nach der halben Masche im nassen Zustande gerechnet, also von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel abgemessen.

§. 26.

Neue und andere Arten des Fischfanges, als die hier §§. 7—23. erwähnten, sowie neue, in den im §. 1. genannten Gewässern bisher nicht gebräuchliche Arten der Fischereigeräthe dürfen ohne vorhergegangene ausdrückliche Erlaubniß der Regierung zu Stettin nicht angewendet werden.

§. 27.

Unter allen Umständen ist verboten:

1) das Fischen mit der Gruzeese und dem Grukesser, mit der engen Streiche oder Wade, insoweit die §§. 13. und 21. nicht Ausnahmen gestatten, mit dem Saat- und Jagnetze, mit dem Krebshamen, dem Hechtspeer, der Aalharke oder Aalhaue und der Aalquäste; ferner
2) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen oder mit in Stricken gebundenen Steinen ins Wasser geschlagen, gestoßen oder am Bord des Bootes geklappert wird, um die Fische in die Netze zu treiben; endlich
3) das Schießen der Fische.

Die Fischerei in Rohrkämpen auch außerhalb der Laichzeit mit anderen Zeugen als Staaknetzen ist verboten. Die Reusen dürfen nur neben den Rohrkämpen gesetzt, und darf bei Ausübung keinerlei Fischerei mit Booten in die gedachten Kämpen hineingefahren werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Fischer bei dem Fischereibetriebe.

§. 28.

Die Fischer sind gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen, sobald sie solche bemerken, zu vermeiden, sondern auch die gefangene Fischbrut unter drei Zoll Länge und den Fischsaamen mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder in das Wasser zu lassen.

Jeder Verkauf und jeder Ankauf von Fischbrut und Fischsaamen, sowie überhaupt jede Verfügung darüber, ist verboten.

§. 29.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke jedesmal unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Nur bei der Ausziehwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stelle nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen dürfen weder Waken noch Jagelöcher gehauen werden, vielmehr müssen dieselben wenigstens eine Ruthe von den Wegen entfernt bleiben.

Ebenso ist es verboten, die auf den gedachten Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versetzen.

§. 30.

An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt denjenigen, welche mit Setznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

§. 31.

Bei der Fischerei darf kein Fischer in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischergezeuge bereits ausgeworfen hat.

Die Netz- und Angelfischer müssen den Tuckern, Zollnern, Zeesenern und Taglern auf der Tiefe der Gewässer, den Garnfischern aber überall ausweichen, widrigenfalls die Tucker, Zollner, Zeesener, Tagler und Garnfischer berechtigt sind, die ausgesetzten Netze und Angeln, sobald sie dieselben mit ihrem Zuge berühren, aufzunehmen.

Im Uebrigen gilt als allgemeiner Grundsatz, daß, wer bereits an einem Orte fischt, demjenigen vorgeht, welcher sein Fischerzeug noch nicht ausgeworfen hat.

§. 32.

Die Seegel- und Garnfischer müssen die von ihnen aufgenommenen oder weggezogenen Netze und Angeln (§. 31.) den Eigenthümern derselben, sobald sie sich melden, oder wenn dies nicht geschieht, innerhalb längstens vierzehn Tagen dem nächsten Fischereibeamten übergeben.

§. 33.

Die Fischer müssen beim Fischfang Alles vermeiden, wodurch der Schifffahrt Nachtheil erwachsen könnte. Es darf daher aus den Fischerkähnen kein Ballast in die Gewässer geworfen werden.

§. 34.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder Boyen durch die Netze oder Leinen nicht fortgezogen oder sonst verrückt werden. Wenn diese Zeichen verrückt worden sind, so muß der Fischer dies sogleich dem betreffenden Fischereibeamten anzeigen.

§. 35.

Die Pfähle, welche von den Fischern nur zur Befestigung ihrer Säcke und Reusen eingeschlagen werden dürfen, und mit der Nummer ihres Legitimationsscheines zu bezeichnen sind, müssen über das Wasser hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden. Die Fischer dürfen dieselben insbesondere nicht unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen lassen.

§. 36.

Kein Fischer darf sich an Schiffe und belastete Kähne — mit Ausnahme der Quatzner-Fahrzeuge — anlegen, wenn nicht der Fall einer Gefahr vorliegt. In diesem Falle darf der Fischer zwar Waaren behufs einer nothwendigen Erleichterung aufnehmen, er ist aber verbunden, sich genau nach den Anweisungen des das Fahrzeug begleitenden Steuerbeamten oder Lootsen zu richten, und darf, Falls er durch Sturm von dem erleichterten Fahrzeuge getrennt worden ist, außer dem Falle der Noth, nirgends anders, als an einem Orte landen, wo sich ein Steueramt befindet, bei welchem er sich zu melden hat.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Fischereibetrieb.

§. 37.

Die Aufsicht über den Fischereibetrieb in den im §. 1. bezeichneten Gewässern, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung überall pünktlich befolgt und Beeinträchtigungen der Gerechtsame der Fischereiberechtigten vermieden werden, haben unter der Leitung der Regierung zu Stettin der Oberfischmeister und die ihm untergeordneten Beamten (Fischmeister, Haffkieper, Fischkieper, Fischereiaufseher) zu führen, welchen insbesondere auch die Befugniß zusteht, die Fischerzeuge auch auf dem Lande, ingleichen die Fischer- und Fischhändler-Fahrzeuge zu revidiren.

§. 38.

Die Aufsichtsbeamten sollen auf ihren Dienstfahrzeugen eine weiße Flagge oder Wimpel mit dem Preußischen Adler führen. Die Unterbeamten sollen in Ausübung ihres Amtes ein das letztere bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen.

Sobald die Flagge oder der Wimpel eines Fischerei-Aufsichtsbeamten auf-

aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe irgend einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen, oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis er dazu Erlaubniß erhalten hat.

Das Letztere gilt gleichermaaßen, wenn er bei der Eisfischerei betroffen und von Fischerei-Aufsichtsbeamten angerufen wird.

§. 39.

Beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am äußeren Steuerbord eines jeden Tucker-, Zeesener-, Zollner- und Quatzner-Kahns, ingleichen jeder sogenannten Polte, muß der Vor- und Zuname und der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mit weißer Oelfarbe eingestrichenen Buchstaben von zwei Zoll Höhe und einem viertel Zoll Stärke eingeschnitten sein.

§. 40.

Die Fischer müssen bei Strafe von Einem bis zu zehn Thalern und bei Vermeidung der Pfändung die von ihnen zum Fischfange ausgesetzten Fischerzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, sowie auch die unter dem Eise ausgesetzten Netze und Angeln mit derjenigen Nummer versehen, welche der Oberfischmeister ihrem Legitimationsscheine beigefügt hat (§. 41.).

Trift- oder Treibnetze müssen außerdem an jedem Ende mit einer Boye, und Angelschnüre mit einer Bake versehen sein.

§. 41.

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt, und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist.

Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Anderen überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischergezeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten.

Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

§. 42.

Hinsichtlich der Befugnisse der Fischerei-Aufsichtsbeamten, die Ermittelung

lung und Verfolgung der Uebertretungen, kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung S. 45.), zur Anwendung.

Die zur Uebertretung gebrauchten, der Konfiskation (§. 43.) unterliegenden Fischergeräthe sind stets in Beschlag zu nehmen.

Die der Konfiskation nicht unterliegenden Pfandstücke werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe des Pfandobjekts gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Strafen der Uebertretung der Fischerei-Ordnung.

§. 43.

1. a) Wer die Fischerei in anderen Zeiten oder in anderen Revieren, als in denjenigen, in welchen er berechtigt ist, ausübt, soll mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern, und im letzteren Falle auch mit Konfiskation der gebrauchten Fischerzeuge bestraft werden.

b) Wer die Fischerei mit mehreren oder anderen Fischerzeugen, als wozu er berechtigt ist, ausübt, hat außer der vorbestimmten Geldstrafe Konfiskation derjenigen Fischereigeräthschaften, zu deren Gebrauch er nicht berechtigt ist, verwirkt.

c) Wer eine unerlaubte Fischereiart ausübt, wer die Fischerei in unerlaubter Weise, oder mit unerlaubten Fischerzeugen, oder an verbotenen Orten, oder zu verbotenen Zeiten — mit Ausnahme des Falles im §. 30. — betreibt, hat außer der bei a. bestimmten Geldstrafe die Konfiskation der Fischereigeräthschaften verwirkt.

d) In Ansehung derjenigen, welche ohne irgend ein Recht zum Fischfange fischen, finden die allgemeinen Strafgesetze (Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. §§. 273. und 19.) Anwendung.

e) Kähne und Schiffsgefäße gehören nicht zu den der Konfiskation unterworfenen Gegenständen.

f) Unerlaubte Fischereigeräthschaften, welche auf dem Wasser oder zu Eise angetroffen werden, unterliegen der Konfiskation.

g) In den vorstehend sub Litt. a. b. c. d. und f. bezeichneten Fällen sind die Geräthschaften dem Fiskus im Strafurtheil zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie den Schuldigen gehören oder nicht.

2. a) Wer aus den Fischereikähnen Ballast in die Gewässer wirft (§. 33.),

b) ein Fischer, welcher von der bei Ausübung der Fischerei durch die Netze oder Leinen erfolgten Fortziehung oder Verrückung der zur Be-

zeich-

zeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bollen oder Boyen nicht sogleich dem nächsten Fischereibeamten Anzeige erstattet (§. 34.),

soll mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern,

c) ein Fischer, welcher die zur Befestigung seiner Säcke und Reusen eingeschlagenen Pfähle nicht mit der Nummer seines Legitimationsscheins bezeichnet, oder sie nach beendigter Fischerei herauszuziehen unterläßt (§. 35.),

mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern, und

wenn er die Pfähle so einschlägt, daß sie nicht über das Wasser hervorragen, oder wenn er sie unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen läßt,

bis zu funfzig Thalern bestraft werden,

sofern nicht auf Grund des §. 302. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 44.

Wer bei dem Betriebe der Fischerei den amtlichen Anordnungen der Fischerei-Aufsichtsbeamten nicht Folge leistet, wer dabei sich der im §. 39. erwähnten Fahrzeuge ohne die vorgeschriebene Bezeichnung bedient, wer dabei den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein nicht bei sich führt, oder den Fischerei-Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen nicht vorzeigt, soll mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft werden.

§. 45.

Alle nicht mit besonderen Strafen bedrohten Uebertretungen dieser Fischerei-Ordnung werden mit einer Geldbuße bis zu dreißig Thalern belegt.

Die Strafbestimmungen der Hafenpolizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833. bleiben in Kraft und werden daher durch vorstehende Bestimmungen nicht alterirt.

§. 46.

Jeder Rückfall zieht eine Verschärfung der Strafe nach sich, wobei es keinen Unterschied macht, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Fischerei-Ordnung vorgekommen sind, und ob die früheren Strafen ordentliche oder außerordentliche gewesen, und ob sie vollstreckt worden sind oder nicht.

Ueber das höchste Maaß der für die betreffende Uebertretung angedrohten Strafe darf jedoch nicht hinausgegangen werden.

§. 47.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung eine fernere Uebertretung der Vorschriften der Fischerei-Ordnung begeht.

§. 48.

Den auf eigenen dienstlichen Wahrnehmungen beruhenden Angaben der auf

auf Lebenszeit oder mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten Fischerei-Aufsichtsbeamten, welche an den verhängten Geldstrafen und Konfiskaten keinen Antheil beziehen dürfen, wohnt in allen Fällen, in denen es sich um die Strafe bloßer Uebertretungen im Sinne des dritten Theiles des Strafgesetzbuchs handelt, volle Beweiskraft bis zum Gegenbeweise bei.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte in den Fällen des §. 43. 1. Litt. a. b. d. die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 95.) zur Anwendung.

Schluß-Bestimmungen.

§. 50.

Uebertretungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, können unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zur Anzeige gebracht werden, welches der Polizeianwalt mit seinen Anträgen dem Gerichte demnächst übergiebt.

§. 51.

Alle früheren, den Fischereibetrieb in den im §. 1. genannten Gewässern betreffenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Wo in irgend einem Gesetze auf die letzteren verwiesen wird, treten die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juli 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).